

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nur Teil II u. III
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 3, 5 TO.A; ADO Nr. 5 zu § 3 TO.A und Nr. 10 zu § 5 TO.A; Gesetz zur ergänzenden Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17.2.1938; §§ 194, 196, 611 (Gleichbehandlung) BGB.

Leitsätze:

- 1) Die Zustimmung des Reichsfinanzministers für eine Abweichung vom Lohngefüge der TO.A war für die Zeit nicht erforderlich, in der ein Reichsfinanzminister nicht mehr vorhanden war und es auch in der Bundesrepublik an einer entsprechenden Stelle fehlte, wenn die oberste Stelle der in Betracht kommenden Verwaltung die Abweichung als erforderlich erachtet hatte.
- 2) Die Anordnung einer obersten Verwaltungsstelle, unter bestimmten Voraussetzungen an ihre Arbeitnehmer eine Zulage zu zahlen, berechtigt die in Betracht kommenden Arbeitnehmer diese Zulage bei Erfüllung der Voraussetzungen zu fordern. Wenn sich die oberste Dienststelle oder die nachgeordneten Dienststellen bei einzelnen Angestellten nicht an die Anordnung halten, so löst dies einen Anspruch der benachteiligten Arbeitnehmer auf Gleichbehandlung aus.
- 3) Die Einrede der Verjährung verstößt gegen Treu und Glauben und kann daher nicht beachtet werden, wenn der Dienstherr die Arbeitnehmer über die ihnen zustehenden Ansprüche nicht hinreichend unterrichtet hat.

Aktenzeichen: 3 AZR 301/54

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1956

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 301/54
1. Sa 543/53 (Hannover)

Verkündet
am 4. Dezember 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Wittholz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 2. April 1954 - 1 Sa 543/53 - und des Arbeitsgerichts Göttingen vom 29. Oktober 1953 - Ca 778/53 - wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 850,-- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 1/7 und die Beklagte zu 6/7 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist vom 1. Mai 1948 bis 31. August 1953 bei dem Fernmeldeamt ~~Gießen~~ in englischen Fernsprechvermittlungsstellen beschäftigt und nach der Vergütungsgruppe VIII TO.A bezahlt worden.

Nach zwei Erlassen der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen vom Juli und September 1947 sollten Angestellte der Vergütungsgruppe VIII TO.A, die in englischen Fernsprechvermittlungsstellen beschäftigt waren, und von denen besondere englische Sprachkenntnisse gefordert wurden, in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingereiht werden. Die Angestellten, die in diese Vergütungsgruppe bereits gehörten, sollten eine Sprachzulage von 30,-- bzw. 50,-- RM je Monat erhalten. Beide Erlasse sind durch den Erlaß vom 3. September 1948 ersetzt worden, der die Sprachzulage einheitlich auf monatlich 30,-- DM festsetzte und u.a. folgende Regelung vorsieht:

Ziff. 1

Sprachzulagen sind vom 1. Oktober 1948 an nur noch für die im Fernsprechvermittlungsdienst und die im Dienst der Militärregierung tätigen Kräfte, die bei Ausübung ihres Dienstes über besondere englische Sprachkenntnisse verfügen müssen, zu zahlen.

Ziff. 6

Der Kreis der Empfangsberechtigten ist möglichst einzuschränken. Dazu ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes das Personal so einzusetzen, daß mit möglichst wenig Kräften für die Bedienung der Leitungen mit fremdsprachlichem Verkehr auszukommen ist.

Seit dem 1. April 1953 hat sich die Beklagte geweigert, die Sprachzulage weiter zu zahlen.

Die Klägerin ist nicht in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingereiht worden. Die Oberpostdirektion ~~Bonn~~ hat im Gegensatz zu anderen Oberpostdirektionen auch den in den englischen Fernsprechvermittlungsstellen beschäf-



tigten Telefonistinnen die Sprachenzulage nicht gezahlt.

Die Klägerin behauptet, in den englischen Fernsprechvermittlungsstellen sei von allen "Schränkkräften" eine besondere Sprachkenntnis gefordert worden. Die Oberpostdirektion hätte daher die im Erlaß vom 3. September 1948 vorgesehene monatliche Sprachenzulage von 30,-- DM an diese Angestellten, also auch an sie zahlen müssen. Das Fernmeldeamt G~~...~~ und die Oberpostdirektion Brau~~...~~ hätten dem Bundespostministerium über die Leistungen der Schränkkräfte ein falsches Bild gegeben. Dadurch sei die Gleichbehandlung der im Oberpostdirektionsbezirk Brau~~...~~ beschäftigten Schränkkräfte mit denen in den übrigen Oberpostdirektionsbezirken unterblieben.

Die Klägerin forderte mit der Klage die monatliche Zulage von 30,-- DM, und zwar für die Monate November und Dezember 1950 einen Teilbetrag von 40,-- DM, und für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. August 1953 mit monatlich je 30,-- DM, zusammen 960,-- DM, insgesamt also 1 000,-- DM.

Die Beklagte meint, weder von der Klägerin noch von den anderen Schränkkräften seien im Oberpostdirektionsbezirk Brau~~...~~ besondere englische Sprachkenntnisse gefordert worden. Diese könnten daher die Sprachenzulage nicht beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 810,-- DM zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, den sie jedoch in der Revisionsinstanz um die Forderung auf die Sprachenzulage für die Monate April bis August 1953 ermäßigt hat.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hält die Klage nicht für schlüssig. Es geht davon aus, daß die Erlasse von 1947



keine Sprachenzulage für die Kräfte der Vergütungsgruppe VIII vorsehe und daß dies erstmalig der Erlaß für das Post- und Fernmeldewesen vom 3. September 1948 getan habe. Dieser Erlaß könne einen Anspruch auf die Sprachenzulage nicht begründen. Er sei nur eine Dienstweisung, die die Oberpostdirektionen innerdienstlich berechtigt und verpflichtet habe, die Zulage unter den im Erlaß näher dargelegten Voraussetzungen zu zahlen. Die Zulage sei somit eine völlig freiwillige Zuwendung. Aus dem Erlaß selbst lasse sich der Anspruch der Klägerin, auch wenn von ihr besondere englische Sprachkenntnisse gefordert worden sein sollten, nicht herleiten.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die mit dem Erlaß vorgesehene Sprachenzulage eine freiwillige Zuwendung der obersten Verwaltungsstelle des Postwesens darstellt. Eine gesetzliche oder tarifliche Grundlage hatte diese Zulage nicht. Es stellt sich daher zuerst die Frage, ob die Beklagte damals überhaupt eine derartige Zulage bewilligen konnte, was sie auch selbst heute unter Bezugnahme auf die ADO Nr. 5 zu § 3 TO.A bzw. die ADO Nr. 10 zu § 5 TO.A und das diesen Allgemeinen Dienstordnungen zu Grunde liegende Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206) in Abrede stellt. Nach den erwähnten Allgemeinen Dienstordnungen sind Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 5 TO.A an die Zustimmung des Ministers der Finanzen und des sonst zuständigen Ministers gebunden. Da die Sprachenzulage jedoch von der damals höchsten Stelle des Postwesens bewilligt wurde, wodurch die Zustimmung des sonst zuständigen Ministers als ersetzt angesehen werden kann, bestehen gegen ihre Rechtmäßigkeit deshalb keine Bedenken, weil die zusätzlich noch erforderliche Zustimmung des damals noch nicht vorhandenen Bundesfinanzministers fehlte. Das Gesetz vom 17. Februar 1938 und die auf ihm beruhende Allgemeine Dienstordnung gingen davon aus, daß ein Reichsfinanzminister vor-



handen sei und er auch in der Lage sein könne, Abweichungen zu genehmigen. Beim Fehlen des Reichsfinanzministers wird man deshalb nicht ohne weiteres sagen können, daß Abweichungen nunmehr völlig unzulässig seien. Das würde dazu führen, daß man dringliche Regelungen, bei denen eine Abweichung durchaus geboten war, nicht hätte durchführen können. Es muß daher angenommen werden, daß im vorliegenden Falle wegen des Nichtvorhandenseins eines Reichsfinanzministers oder einer entsprechenden Stelle deren Zustimmung, nachdem die oberste Stelle der in Betracht kommenden Verwaltung eine Abweichung als erforderlich erachtet hatte, nicht notwendig ist. Gegen die Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Sprachenzulage bestehen mithin keine Bedenken, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob das Gesetz vom 17. Februar 1938 und die auf ihm beruhenden Allgemeinen Dienstordnungen, soweit sie die Überschreitung des Lohnrefüges der ATO und TO.A von der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers abhängig machen, heute keine Gültigkeit mehr haben (vgl. Nipperdey in der Festschrift für Wilhelm Herschel, S. 9 ff.). Hinzu kommt auch noch zur Unterstützung dieser Ansicht, daß die Sprachenzulage bis zum 31. März 1953 gezahlt worden ist. Diese Zahlungen konnten nur aus bewilligten Etatmitteln erfolgen. Darin müßte eine nachträgliche Genehmigung des Bundesfinanzministers gesehen werden.

II. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die allein auf den Erlaß vom 3. September 1948 gestützte Klage nicht schlüssig sei, ist rechtsirrig.

Die frühere Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen gab in dem Erlaß eine Norm oder Anordnung, nach der sie verfahren wollte. Nach dieser Anordnung sollten alle Kräfte im Fernsprechvermittlungsdienst und im Dienste der Militärregierung, die bei der Ausübung ihres Dienstes über besondere englische Sprachkenntnisse verfügen müssen, die Sprachenzulage erhalten. Für die Anwendung der Anordnung war also allein entscheidend, daß die genannten Arbeitnehmer die Voraussetzung hinsichtlich der besonderen Sprachkenntnisse bei der Ausübung ihres Dienstes erfüllten. War diese Voraussetzung gegeben, dann mußte auch in Erfüllung

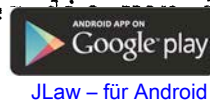


der Anordnung an die Arbeitnehmer die Zulage gezahlt werden. Denn ein Arbeitgeber ist an eine von ihm selbst gesetzte Anordnung, eine Leistungszulage in bestimmten Fällen zu gewähren, rechtlich gebunden (vgl. Bötticher in RdA 1953, S. 161 ff; Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., S. 429 u. 430 unter Ziff. 2). Er kann allerdings, da er bei der Einführung von Zulagen grundsätzlich frei ist, deren Ausmaß und die Voraussetzungen frei bestimmen, insbesondere die Gewährung der Leistungszulagen, dem Ermessen der einzelnen Dienststellen überlassen. Ist das letztere aber nicht geschehen, so können diese nicht etwa nach ihrem Belieben davon Gebrauch machen oder davon abweichen. Denn es handelt sich nicht nur um eine Dienstanweisung, die den inneren Geschäftsgang regeln soll, sie soll vielmehr auch die Gehaltsregelung der Angestellten gestalten, diesen Ansprüche auf die Zulagen bei Vorliegen der festgelegten Voraussetzungen geben. Sie hat also insofern auch arbeitsvertragliche Bedeutung und begründet, solange sie nicht zulässigerweise widerrufen ist, im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung einen Rechtsanspruch auf die Zahlung der gleichen Zulagen, wie sie den Angestellten der übrigen Dienststellen der Beklagten gezahlt worden sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nämlich bei dem Erlaß um eine allgemeine Regelung, die für den gesamten Dienst der Fernsprechvermittlungskräfte bzw. für die Arbeitnehmer der Beklagten im Dienste der Militärregierung gelten sollte. Die Gewährung der Zulage war insbesondere nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Oberpostdirektionsbezirken abhängig gemacht. Wenn die Oberpostdirektion ~~Bonn~~ die Zulage entsprechend dem Erlaß an die in Betracht kommenden Arbeitnehmer allgemein nicht zahlte, so verstieß dies gegen die in dem Erlaß liegende allgemeine Anordnung. Es kann auch nicht gesagt werden, daß die frühere Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen von vornher-



[in Zeitpunkte ihres Erlasses](#)
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

postdirektion ~~Bamberg~~ geübte Praxis gewollt habe. In diesem Falle hätte sie ihrem Erlaß eine andere Form geben müssen und sicherlich auch gegeben. Es kann sich allenfalls fragen, ob die Zentrale des Postwesens nachträglich die Praxis der Oberpostdirektion ~~Bamberg~~ genehmigt hat. Das würde aber einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu Ungunsten der in diesem Oberpostdirektionsbezirk beschäftigten Arbeitnehmer bedeuten. Der Erlaß stellt es nicht auf die Verhältnisse im einzelnen Amt und im einzelnen Oberpostdirektionsbezirk, sondern ersichtlich auf den Gesamtbereich der Postverwaltung ab. Die Notwendigkeit einer solchen Anordnung ergibt sich auch aus der üblicherweise für einen bestimmten öffentlichen Dienst erforderlichen einheitlichen Regelung. Schon aus dieser Erwägung würde eine nachträgliche Billigung des Verhaltens der Oberpostdirektion ~~Bamberg~~ durch die zentrale Verwaltung der einmal gesetzten Anordnung, nach der unstreitig in allen anderen Oberpostdirektionsbezirken verfahren worden ist, widersprechen und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedeuten. Die Klägerin kann daher verlangen, nach dem Erlaß der Beklagten behandelt zu werden. Das Berufungsurteil mußte aus diesem Grunde aufgehoben werden.

Der Senat hat die Frage, ob die Klägerin bei der Ausübung ihres Dienstes über besondere englische Sprachkenntnisse verfügen mußte, auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung bejaht, daß die in der Schule erworbenen Kenntnisse in der Regel nicht zu einer vollen Verständigung in der fremden Sprache genügen. Ohne eine darüber hinausgehende Beherrschung der fremden Sprache ist namentlich die telefonische Verständigung in der fremden Sprache nicht reibungslos durchzuführen. Hierfür spricht auch, daß in sämtlichen anderen Oberpostdirektionsbezirken die Sprachenzulage an die in der fremdsprachlichen Telefonvermittlung tätigen Arbeitnehmer der Beklagten bezahlt worden ist.

III. Nach der Berechnung der Klageforderung fordert die Klägerin für die Monate November und Dezember 1950 einen Teilbetrag, der ihr für diese Monate an sich zustehenden Sprachenzulage. Für diesen Teilbetrag der Klageforderung hat die Beklagte zwar die Einrede der Verjährung erhoben, sie



kann aber hiermit nicht durchdringen. Die Klägerin konnte ihre Forderung nicht früher geltend machen, weil die Oberpostdirektion ~~Bismarck~~ den Erlaß ihren Arbeitnehmern nicht bekanntgegeben und in ihrem Bezirke auch nicht allgemein angewandt hat. Dadurch ist das Bekanntwerden des Erlasses in ihrem Bezirk verhindert worden. Unter diesen Umständen ist die Verjährungseinrede nicht mit dem eigenen Verhalten der Beklagten, soweit der Oberpostdirektionsbezirk ~~Bismarck~~ in Betracht kommt, vereinbar. Es ist Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seine Arbeitnehmer über ihr Einkommen zu unterrichten und zu belehren (RGZ 141, 389; BGHZ 7, 70; RGR-Kommentar, 10. Aufl., Vorbem. 2 vor § 611), und es widerspricht daher Treu und Glauben, wenn die Beklagte sich nach dem Verhalten der Oberpostdirektion ~~Bismarck~~ darauf beruft, daß die Ansprüche der Klägerin nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind. Danach steht der Klägerin die Sprachenzulage bis zum 1. April 1953 in der in der Revisionsinstanz geltend gemachten Höhe von 850,-- DM zu. Die Beklagte war zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen. Die Kosten des Verfahrens waren unter Berücksichtigung der zunächst höheren Klageforderung wie geschehen zu verteilen.

gez. Denecke Dr. Sinons Schilgen

Geilenbrügge Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)